

## Vertrag zur Durchführung von Grünpflegeleistungen

Zwischen

WEG Aubertstraße 11-21,  
13127 Berlin

c/o

Ernst G. Hachmann GmbH  
Westfälische Straße 37  
10711 Berlin

vertreten durch die

Geschäftsführer Birgit Steenholdt-Schütt,  
Manuela Thamm

-Auftraggeber-

und der

Birnbaum Gebäudeservice GmbH  
Storkower Straße 99  
10407 Berlin

vertreten durch den

Geschäftsführer Bernd Birnbaum

-Auftragnehmer-

wird folgender Vertrag für das Grundstück

**Aubertstraße 11-21  
13127 Berlin**

geschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer gemäß nachstehenden Vertragsbedingungen die Durchführung von Pflegearbeiten auf den Grünflächen für das o.g. Grundstück.

## 2. Art und Umfang der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung der Anlage sach- und fachgerecht auszuführen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.
- (3) Soweit eine Leistungsdurchführung durch bauliche Maßnahmen im Objekt erschwert oder verhindert wird, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Behinderungsanzeige verpflichtet. Der Auftraggeber hat seinerseits unverzüglich dem Auftragnehmer Kenntnis von bevorstehenden Behinderungen zu geben. Für die Dauer der Behinderung entfallen die gegenseitigen Leistungsansprüche der Parteien bzw. werden dem tatsächlichen Leistungsumfang angepasst.

## 3. Leistungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt fachlich geeignete Arbeitskräfte in ausreichendem Umfang eigenverantwortlich zur Verfügung.
- (2) Die Weisungsverantwortlichkeit gegenüber dem eingesetzten Personal liegt ausschließlich bei dem Auftragnehmer. Dieser ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und diese Pflichtenstellung auch seinen Mitarbeitern weiterzugeben.

## 4. Leistungsentgelt

- (1) Als Leistungsvergütung für den unter Punkt 2 vereinbarten Leistungsumfang wird ein monatliche Pauschalvergütung für:

### Grünpflege

Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten in Höhe von	764,98 € /Monat
Materialkosten in Höhe von	135,00 € /Monat

vereinbart.

- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich z. Zt. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.

## 5. Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum Monatsanfang des darauf folgenden Monats.
- (2) Forderungen können nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.
- (3) Der Verwendungszweck, die Bankverbindung und das Zahlungsziel sind der jeweiligen Rechnung zu entnehmen, die ohne jeden Abzug fällig ist.
- (4) Tarifliche Personalkostenerhöhungen sowie Veränderungen der gesetzlichen und steuerlichen Belastungen berechtigen zum prozentualen Preisaufschlag nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

## 6. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz entspricht den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB). Der Auftragnehmer bestätigt das Bestehen eines Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrages. Die Höhe der Haftung je Schadenereignis gemäß dieser Ziffer ist begrenzt auf:

pauschal für Personen- und sonstige Sach- und Vermögensschäden	€ 2.500.000,-
- für Bearbeitungsschäden	€ 50.000,-
- für Schlüsselverlustschäden	€ 50.000,-

- (2) Sofern kein Versicherungsschutz gem. Ziffer 1 gegeben ist, haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz/ grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen bis zu einem Betrag je Schadenereignis begrenzt auf € 125.000,00.
- (3) Für Schäden, die vom Auftragnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind, haftet der Auftragnehmer in unbegrenzter Höhe.
- (4) Im nichtkaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer über die Bestimmungen gem. Ziffer 1-3 auch für Schäden, die vorsätzlich und grob fahrlässig von seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- (5) Schadenersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

## 7. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf der 12 Monate um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## 8. Nebenpflichten des Auftraggebers

Notwendige Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte, die im Rahmen der Ausführung der Leistung erforderlich sind, stellt der Auftragnehmer zur Verfügung. Die dafür erforderlichen Kosten sind im Leistungsentgelt enthalten.

## 9. Sonstiges

- (1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen sind. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß, in Verbindung mit dem geltenden Recht, zur Durchführung zu bringen. Die Vertragsparteien haben die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die jeweiligen Auftragsobjekte gelegen sind.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 18.12.2017

  
**ERNST G. HACHMANN GMBH**  
 10711 Berlin  
 Telefon 030-86 65 04-2  
 Telefax 030-8 90 59 94  
 www.hachmann-handverwalter.de

.....  
 Unterschrift Auftraggeber

  
**Birnbaum**  
 GEBÄUDESERVICE  
 Storkower Straße 90 · 10407 Berlin

  
 .....  
 Unterschrift Auftragnehmer

## Leistungsverzeichnis Grünpflege

### 1. Grundlage der Pflege

Die Unterhaltungsarbeiten umfassen die Leistungen an Vegetationsflächen, die zur Entwicklung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Vegetation erforderlich sind, so dass die Anlage nach jedem Einsatz einen gepflegten Eindruck macht. Hierzu rechnen wiederkehrende Leistungen, die im Laufe eines Jahres in Abständen wiederholt werden müssen und einmalige Leistungen, die nicht an den Ablauf eines Jahres gebunden sind, sondern je nach Notwendigkeit zur Erhaltung oder zur Zustandssicherung von Anlagenteilen auszuführen sind.

Sämtliche beauftragte Leistungen sind sach- und fachgerecht auszuführen.

### 2. Berliner Naturschutzgesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 30.01.1979; gemäß § 29 dieses Gesetzes ist es u. a. verboten, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden (ausgenommen geformte Hecken), zu fällen, zu roden, oder auf andere Weise zu beseitigen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gehölzschnitt so vorgenommen wird, dass ein abschneiden während der Verbotszeit nicht erforderlich ist. Gehölze an falschen Standorten (zu dicht an Wegen, Gebäuden, Zäunen u. ä.) sind gegen Vergütung zu entfernen bzw. umzupflanzen.

### 3. Pflegepreis

Der Pflegepreis ist ein Mittelpreis für eine jährliche Vertragsdauer. Es erfolgt keine besondere Vergütung für arbeitsaufwendige Monate bzw. keine Verringerung des Entgelts für witterungs- oder anlagebedingte Minderleistungen. Bei Gehölzflächen ist davon auszugehen, dass u. U. nicht die gesamten Pflanzflächen zu bearbeiten bzw. die bodendeckenden Gehölze zu schonen sind.

Die Angebotspreise sind Nettopreise, auf die die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

### 4. Sonstige Lieferungen und Leistungen

Die für die Pflege notwendigen Materialien, wie Saatgut, Pflanzen, Baumpfähle, Dünger usw., werden gesondert vergütet oder bauseits gestellt.

Alle außerhalb der Pflege notwendig werdenden Leistungen und Lieferungen werden nach Einholung von Kostenangeboten durch den Auftraggeber gesondert beauftragt. Durchführung gesonderter Leistungen und Lieferungen erst nach schriftlicher Auftragserteilung.

5. Rasenflächen

- 8 x Rasen mähen
  - Schnitte erfolgen bei einer Wuchshöhe von ca. 12 cm
  - Schnittgut aufnehmen und abfahren
- 2 x Rasen düngen
  - geeigneten Rasendünger liefern und gleichmäßig mit 25 g/m<sup>2</sup> aufbringen, Ausführung März/April und Juli/August
- 1 x Rasen vertikutieren
  - in 2 Arbeitsgängen jeweils quer zu einander, anschließend Flächen düngen
- 1 x jährlich Rasenkanten in alter Flucht abstechen
  - abgestochene Rasenteile aufnehmen und abfahren

6. Gehölzflächen

- 6 x jährlich Bodenlockerung der Pflanzflächen
  - 3 cm tief hacken oder grubbern
  - Beseitigung des Wildkrautes, der Sämlinge von Gehölzen
  - größere Steine sowie Wildkraut aufnehmen und abfahren
- 1 x jährlich Gehölzschnitt
  - Ausführung vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres
  - trockene oder beschädigte sowie verblühte Pflanzenteile abschneiden
  - Freischnitt von Hauswänden, Müllboxen, Efeu an der Tiefgarage und Wegen
  - Schnittgut aufnehmen und abfahren
- 2 x jährlich Heckenschnitt
  - Ausführung 1 x im Juni/Juli und 1 x im Oktober/November
  - Düngung der Hecken März/April mit geeignetem Langzeitdünger
  - Schnittgut aufnehmen und abfahren

7. Laubbeseitigung

- 4 x jährlich Laubbeseitigung
  - Ausführung 3 x im Herbst und 1 x im Frühjahr
  - Entsorgungsgebühr im Leistungsentgelt enthalten

8. Grau-, Sand- und Traufstreifenflächen

- 6 x jährlich Wege-, Traufstreifen- und Spielsandflächen reinigen
  - Spielsandflächen durchharken
  - aufkommende Begrünung mit Motorsense oder mechan. beseitigen

9. Parktaschen reinigen

Turnusmäßig die Parktaschen von Unkraut befreien, die Rasenkante jährlich stechen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende DIN Vorschriften sowie gesetzliche Bestimmungen des Landes Berlin einzuhalten:

DIN 18917 Rasen- und Saatarbeiten  
DIN 18919 Entwicklung- und Unterhaltungspflege von Grünflächen  
DIN 18915 Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke , Blatt 2 u. 3  
DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten  
Bauordnung für Berlin  
Abfallgesetz des Landes Berlin  
Berliner Wassergesetz  
Berliner Naturschutzgesetz  
Baumschutzverordnung  
Lärmschutzverordnung  
ZTV Baumpflege